



## ***Antrag Haushaltsberatung 2016:***

### ***Sanktions-Moratorium beim JobCenter des Landkreises***

**Die Fraktion DIE LINKE beantragt:**

- 1) Die Landkreisverwaltung wirkt im JobCenter des Landkreises darauf hin, dass dort bis auf weiteres auf das Verhängen von Sanktionen im Zusammenhang mit Hartz IV verzichtet wird.**
- 2) Die Verwaltung informiert den Kreistag darüber, wie viele Sanktionen aus welchem Grund seit Gründung des Jobcenters verhängt wurden und wie viele Gerichtsverfahren in diesem Zusammenhang aufgestellt wurden und wie diese ggf. ausgingen.**

**Begründung:**

In der Begründung eines von uns gestellten Antrags schrieben wir bereits im letzten Jahr: *Wir wollen, dass der Landkreis sich nachhaltig dafür einsetzt, dass das Heilbronner Jobcenter, ab 2016 auf Sanktionen verzichtet.* Kreisrat Dieter Böhringer sah in diesem, unserem Antrag damals "fast ein Aufruf zum Rechtsbruch". (Zitat CDU Haushaltsrede). Kreisrat Müllerschön mahnte dagegen zur Vorsicht in Sachen Rechtsbruch und Hartz IV. Er meinte in der Haushaltsdebatte, vielleicht müsse ja erst das Bundesverfassungsgericht entscheiden, wer näher dran ist am Rechtsbruch, Böhringer und die bisherige Hartz IV Sanktionspraxis, oder Müllerschön und die LINKE, die Sanktionen nicht für verfassungskonform halten.

Jetzt hat zwar das Bundesverfassungsgericht immer noch nicht entschieden, aber die Fraktion DIE LINKE im Heilbronner Kreistag sieht sich mit ihrem Antrag durch das Sozialgericht Gotha bestätigt. Dessen 15. Kammer hatte unter dem Aktenzeichen S 15 AS 5157/14 mit Beschluss vom 26. Mai 2015 ein Verfahren gegen das JobCenter Erfurth bis zur weiteren Klärung durch das Bundesverfassungsgericht ausgesetzt, weil es vermutet, dass die Sanktionsparagrafen 31 und 32 möglicherweise verfassungswidrig seien.

**Fragen des Sozialgerichts Gotha an das Bundesverfassungsgericht:**

*„1. Ist § 31a i.V.m. § 31 und § 31b SGB II (...) insoweit mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz - Sozialstaatlichkeit - und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar, als sich das für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums maßgebliche Arbeitslosengeld II auf Grund von*

*Pflichtverletzungen um 30 bzw. 60% des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regel-bedarfs mindert bzw. bei weiteren Pflichtverletzungen vollständig entfällt?*  
2. (...)insoweit mit Art.2 Abs.2 S.1 GG vereinbar, als Sanktionen, wenn sie zu einer Lebensgefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit der Sanktionierten führen, gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verstoßen?  
3. (...) insoweit mit Art. 12 GG vereinbar, als Sanktionen gegen die Berufsfreiheit verstoßen?“

### **Verweigerung des Existenzminimums und sinnloses „Fordern“**

Neben der endlich von einem Gericht geäußerten Vermutung, die Verweigerung des Existenzminimums verstoße gegen das Grundgesetz, gibt es einen weiteren Grund, den die Fraktion für ihren Antrag ins Feld führen: Die Willkür des „Forderns“.

Unter der Maßgabe: „Keine Leistung ohne Gegenleistung“ werden Leistungen nach SGB II nur gewährt, sofern die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sich lückenlos allen Vorgaben der SachbearbeiterInnen des Jobcenters unterwerfen, auch wenn z.B. die Sinnhaftigkeit und Qualität verordneter Maßnahmen durchaus anzuzweifeln sind. Sprichwörtlich sinnlos sind die „Bewerbungstrainings“ in Serie, denen sich viele Erwerbslose im JobCenter aussetzen müssen. Außerdem werden die Erwerbslosen häufig zur Arbeitsaufnahme unter einem für ArbeitnehmerInnen nicht akzeptablen Sozialstandard und oft auch in großer Entfernung vom Wohnort gezwungen. Dies leitet sich aus den sog. Zumutbarkeitsgelungen des § 10 SGB II ab.

### **Das Menschenbild des SGB II ist pauschal negativ und verkennt tatsächlich Hilfsbedürftige**

Die Sanktionen nach SGB II dienen der Dressur und Beugung von erwerbslosen Menschen unter die Regie des Forderns. Pauschal werden alle „Hilfebedürftigen“ gleichgesetzt mit Menschen, die von ihrer oft langjährigen oder sogar ererbten Situation bereits so geschädigt sind, dass ihnen z.B. die „Tagesstruktur“ abhandengekommen ist. Dass diese Menschen sehr häufig mittlerweile (z.T. auch psychisch) erkrankt und verzweifelt sind, erfordert keine Dressurakte, sondern echte Hilfe und Betreuung. Dies zu erkennen liegt meist außerhalb der Kompetenzen von MitarbeiterInnen der JobCenter. Viele Menschen, die eigentlich gar nicht „dem Arbeitsmarkt zur Verfügung“ stehen, werden nach SGB-II-Regie traktiert, anstatt ihnen eine Rehabilitation zu gewähren.

### **Fazit: Fördern!**

Der Landkreis Heilbronn sollte mit allen verfügbaren Mitteln die Kultur des „Förderns“ stärken, um erwerbsfähigen Hilfebedürftigen den Weg in eine menschenwürdige und auskömmliche Erwerbsarbeit zu ermöglichen, und nicht wirklich erwerbsfähigen Personen gezielte Hilfsmaßnahmen zugutekommen zu lassen. Sanktionen sind lediglich ein Mittel zur Durchsetzung der seit „Hartz“ massiv verschlechterten Arbeitsmarktkonditionen und der konkreten Arbeitsbedingungen.

Aus Sicht der JobCenter sparen Sanktionen Geld, Fördern dagegen kostet Geld. Aus Sicht der Betroffenen und bei langfristiger (selbst volkswirtschaftlicher) Betrachtungsweise ist es jedoch genau umgekehrt. Deshalb unterbreiten wir Ihnen für diesen Antrag auch noch keinen Finanzierungsvorschlag,

Für die Fraktion DIE LINKE

Johannes Müllerschön, Offenau

Florian Vollert, Weinsberg